



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

16. März 2022

**Sitzung des Stadtrates am 30.03.2022**

**Anfrage der CDU-Fraktion zur Umsetzung der Parkgebührenordnung der Stadt Halle (Saale)**

**Vorlagen-Nummer: VII/2022/03788**

**TOP:**

**Antwort der Verwaltung:**

**1. Um welchen Prozentsatz wurden die Parkgebühren im Vergleich zur vorherigen Fassung der Parkraumgebührenordnung angehoben?  
Bitte nach Gebührenhöhe und Zonen/Stadtgebiete gliedern**

Parkzeit je angefangene halbe Stunde:

- in der Zone I (Altstadt): 0,50 Euro, Mindestbetrag 1,00 EUR, (Erhöhung um 100% bei den ersten 30 Minuten)
- in der Zone II (übrige Innenstadt und Neustadt-Zentrum): 0,50 Euro, Erhöhung um 100%
- in der Zone III (übriges Stadtgebiet): 0,50 Euro, Erhöhung um 100%

Tageskarte Zone II 6,00 €, Erhöhung um 120%

Tageskarte Zone III 3,00 €, Erhöhung um 20%

Wochenkarte Zone II 20,00 €, bisher nur am Standort Volkmannstraße vorhanden

Wochenkarte Zone III 10,00 €, bisher nur am Standort Fährstraße vorhanden

Monatskarte Zone II 50,00 €, bisher nicht vorhanden

Monatskarte Zone III 25,00 €, bisher nicht vorhanden.

**2. Bewertet die Stadt die Gebührenanhebung auf bis zu 06,00 €/Tag als angemessen?**

Die Parkgebührensatzung wurde durch den Stadtrat am 28. Oktober 2020 ohne Aussprache beschlossen (Drucksache VII/2020/01416). In der Vorlage wurde u. a. erläutert, dass die Gebühren für die Parkscheinautomaten im Abgleich mit den MDV-Tarifen und den Gebühren der Parkhäuser angehoben werden sollten.

Die Einzelfahrkarte für die Zone Halle kostet für eine Fahrt 2,50 EUR, die 24-Stunden-Karte 6,40 EUR. Im Parkhaus Hansering kostet die Tageskarte 10,00 EUR, Dauerparker zahlen 105,00 EUR/Monat. Im Parkhaus Händelhaus Karree kosten 30 Minuten Parkzeit 1,00 EUR, jede weitere Stunde dann 1,50 EUR. Der Tageshöchstsatz beträgt 15,00 EUR, der Nachttarif 5,00 EUR.

Ein Ziel der weiterhin geltenden, vom Stadtrat beschlossenen „Grundsätze zur flächenhaften Parkraumbewirtschaftung (26.03.1997)“ ist es auch, insbesondere die öffentlichen Parkplätze im Umfeld von Parkhäusern und Tiefgaragen zu bewirtschaften, so dass deren Wirtschaftlichkeit unterstützt wird.

Bei den vergeblichen Entwicklungsversuchen für weitere öffentliche Parkhäuser in der Innenstadt, z.B. Parkhaus Oper, wird deutlich, dass bei diesen gebührenbezogenen Rahmenbedingungen kein Spielraum für einen wirtschaftlichen Parkhausbetrieb durch Investoren besteht.

### **3. Was ist der Grund für die massive Ausweitung der gebührenpflichtigen Parkzeiten?**

Das Land Sachsen-Anhalt hat mit der Verordnung über Parkgebühren (ParkG VO) vom 4. August 1992 die Obergrenze der Gebühren für öffentliche Stellplätze in den Kommunen des Landes auf 1,00 EUR/Stunde festgelegt und seitdem nicht verändert. Da eine Erhöhung der Stundengebühr für die Stadt Halle (Saale) rechtlich bisher nicht möglich ist, können eine Lenkung der Stellplatznachfrage sowie Verbesserung der Einnahmen nur über eine zeitliche Ausdehnung der gebührenpflichtigen Zeiten erzielt werden.

### **4. Was bildet hierfür die gesetzliche Grundlage? Welche Spielräume hierbei hat die Stadt?**

siehe Punkt 3.

Unabhängig von dem o. g. aktuellen Stadtratsbeschluss aus dem Jahr 2020, ist aus Sicht der Verwaltung vor dem Hintergrund der klimapolitischen Vorgaben und Ziele eine kommunalpolitisch individuelle und angemessene Gestaltung der Stellplatzgebühren zur Reduzierung des Parksuchverkehrs und Steuerung des Stellplatzangebots dringend geboten. Daher hat die Stadtverwaltung beim Land die Freigabe dieses elementaren Steuerungselementes der kommunalen Verkehrspolitik eingefordert – so wie es in den meisten Bundesländern schon seit vielen Jahren der Fall ist.

Zu einer gesamtheitlichen und die Verkehrswende fördernden Verkehrspolitik einer Großstadt wie Halle (Saale) mit über 240.000 Einwohnern gehört selbstverständlich auch ein strategisches Parkraummanagement. Dies haben zudem nicht nur die EU im Rahmen ihres Horizont 2020-Programms postuliert (siehe: [park4sump.eu](http://park4sump.eu)), sondern auch die aktuelle Bundesregierung und zahlreiche andere Bundesländer. Zudem zeigen die teils langjährigen Erfahrungen in vielen deutschen Kommunen positive Gestaltungswirkungen der hier angesprochenen ordnungspolitischen Instrumente.

### **5. Welche Überlegungen lagen den Gebietszuordnungen in den Zonen I bis III zugrunde?**

Die Zonen I und II wurden aus der bisherigen Satzung übernommen. Um auch im übrigen Stadtgebiet über die vorhandenen Insellösungen hinaus Parkraumbewirtschaftungs-Maßnahmen grundsätzlich planen und ggf. vornehmen zu können, wurde das übrige Stadtgebiet ohne weitere Ausdifferenzierungen als Zone III bezeichnet.

### **6. Welche Möglichkeiten der Entlastung für die Anwohner sieht die Stadtverwaltung? Wie würde sich eine solche Entlastung auf den städtischen Haushalt auswirken?**

Bewohnerinnen und Bewohner in Gebieten mit Parkscheinpflicht haben die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen, den so genannten Bewohnerparkausweis. Die Gebiete sind entsprechend ausgedeutet. Derzeit existieren 11 Bewohnerparkgebiete in der Innenstadt. Die Jahresgebühr für den Bewohnerparkausweis beträgt derzeit 30,70 EUR.

Sofern das Land Sachsen-Anhalt über die Abgabe der Gebührenhoheit an die Kommunen entscheidet, besteht die Möglichkeit auch hierzu eine angemessene Gebührengestaltung zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

#### **7. Unter welchen Voraussetzungen werden die Wochen- und Monatskarten vergeben?**

Dort, wo am Parkscheinautomaten Tickets für die Dauer von einer Woche bzw. einem Monat erworben werden können, gelten diese wie die anderen Tickets auch für einen Parkvorgang, während dem das Fahrzeug nicht bewegt wird. Dieses Angebot wurde für Wochenpendlerinnen und -pendler eingerichtet. Mittelfristig ist auch eine Einführung in den Gebieten beabsichtigt, in denen Bewohnerparken trotz sehr hohen Parkdrucks auf Grund straßenverkehrsrechtlicher Bewertung nicht möglich ist. Hierzu ist es geplant, ab 2023 eingebettet in Mobilitätskonzepte Modellquartiere einzurichten.

René Rebenstorf  
Beigeordneter